



***Informationen zum Thema
Schallschutzzonen auf
einen Blick***

Kurze Information über den neuen Lärmschutzbereich und die Schutzzonen

Der neue Lärmschutzbereich setzt sich aus drei Schutzzonen zusammen. Diese können sowohl in den offiziellen Kartendarstellungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung unter dem Link www.wirtschaft.hessen.de, wie auch in unserer *Schallschutzkarte* eingesehen werden.

- Tag-Schutzzone 1**
- Tag-Schutzzone 2**
- Nacht-Schutzzone**

Eigentümer von Wohnungen und Wohnhäusern innerhalb der Tag-Schutzzone 1 und/oder der Nacht-Schutzzone können einen Antrag auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche (passive) Schallschutzmaßnahmen stellen (die Tag-Schutzzone 2 dient vorwiegend der weiteren Siedlungssteuerung).

Nach dem Fluglärmschutzgesetz haben Betroffene unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen, wobei der Zeitpunkt einer möglichen Anspruchsberechtigung nach der Stärke der Lärmbeeinträchtigung gestaffelt ist.

In stärker belasteten Teilbereichen der auf Basis einer Verkehrsprognose für das Jahr 2020 berechneten Tag-Schutzzone 1 und der Nacht-Schutzzone entsteht ein möglicher Erstattungsanspruch sofort, in den weniger stark betroffenen Bereichen mit Beginn des sechsten Jahres nach Festsetzung des Lärmschutzbereichs.

Damit berücksichtigt der Gesetzgeber, dass die Inbetriebnahme einer neuen Bahn nicht auf einmal zu dem prognostizierten Verkehrsaufkommen führt; vielmehr wird der durch den Ausbau erzielte Kapazitätsgewinn nach und nach genutzt werden, bis schließlich das erwartete Verkehrsaufkommen erreicht ist.

Andererseits werden ab Ende Oktober 2011 Siedlungsgebiete im Anflug auf die neue Landebahn überflogen, die bis dahin keine direkten Überflüge kannten. Um dieser neuen Situation gerecht zu werden, sind wir bereit, die gesetzlich vorgesehene Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe folgender Kriterien zeitlich vorzuziehen:

Eigentümer von Wohnungen und Wohnhäusern, die mit Inkrafttreten der Lärmschutzverordnung innerhalb der in der *Schallschutzkarte* – blau hinterlegten Bereiche – errichtet sind oder dort nach Gesetz errichtet werden dürfen, können einen Antrag auf Erstattung von baulichen Schallschutzaufwendungen sofort stellen.

Dort, wo nach den gesetzlichen Nachtschutzkriterien ein Sofortanspruch entstehen kann (im dunkelblauen Kartenbereich) oder wir die Erstattung von Schallschutzaufwendungen vorziehen (im hellblauen Kartenbereich), bieten wir Ihnen darüber hinaus die Möglichkeit, zugleich die Erstattung von baulichen Schallschutzaufwendungen nach den Kriterien der Tag-Schutzzone 1 zu beantragen, sofern die Wohnimmobilien innerhalb dieser Tag-Schutzzone liegen. Mit der Bearbeitung dieser Anträge wird unverzüglich begonnen. Die Voraussetzungen für die Ansprüche im Übrigen und die Aufwunderstattung, sowie das Antragsverfahren, richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Mit diesem Informationsangebot möchten wir Ihnen eine erste Hilfestellung für die Antragstellung geben.